



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth vom 12.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert am 16.12.1992 (GV NW, S. 561), sowie des § 3 der Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Hürth wird für die Stadt Hürth folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Hürth erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Hürth.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, in der Folgezeit bei zum 3. Tag eines jeden Monats für den ganzen Monat an die Stadtkasse Hürth zu entrichten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag angerechnet.

Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr wird grundsätzlich nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird.

Die Gebühr beträgt 2,70 Euro je Quadratmeter und Monat.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten von den Benutzern zu entrichten.

Die Kosten der Nebenleistungen werden pauschal mit 19,00 Euro je Bewohner und Monat erhoben. In dieser Pauschale sind anteilig enthalten:

- Umlage für den Wasserverbrauch
- Kanalgebühren
- Straßenreinigungsgebühren
- Müllabfuhrgebühren
- Schornsteinfegergebühren
- Grundsteuern
- Allgemeinstrom

Die Kosten für den Haushaltsstrom werden pauschal mit 15,00 Euro je Bewohner und Monat erhoben. Den Bewohnern abgeschlossener Wohneinheiten innerhalb der Obdachlosenunterkünfte steht es frei, direkt mit den Energieanbietern Energielieferverträge abzuschließen.

Die Nebenkosten werden mit der Benutzungsgebühr nach § 1 fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10.07.1995 außer Kraft.